Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35 Ausgegeben Danzig, den 20. Mai 1936

Inhalt

81

Verordnung
über die Errichtung eines Hausbesitzerzweckverbandes.
Vom 15. Mai 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65 und 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Es wird ein Hausbesitzerzweckverband gebildet, welchem als Mitglieder die Eigentümer solcher Grundstücke in den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot angehören, die mit Gebäuden bebaut sind, die zu Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken benutzt werden oder bestimmt sind. Ausgenommen sind solche bebauten Grundstücke, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden und zu behördlichen Zwecken benutzt werden.

Der Senat kann das Wirkungsgebiet des Verbandes auch auf andere Gemeinden erstrecken.

Der Verband stellt fest, welche Eigentümer gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 Mitglieder des Verbandes sind. Gegen die Entscheidung des Verbandes ist die Beschwerde an den Senat binnen einer Frist von 4 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Verbandes zulässig. Die Beschwerde kann auch von dem Staatsbeauftragten erhoben werden. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 2

Steht ein Grundstück im Miteigentum mehrerer Personen, so ist von ihnen ein Vertreter zu benennen, welcher die Rechte und Pflichten als Mitglied des Verbandes wahrzunehmen hat. Das gleiche gilt, wenn Eigentümer des Grundstücks eine juristische Person ist oder wenn der Eigentümer im Gebiet der Freien Stadt Danzig weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat.

Unterbleibt auf die Aufforderung des Verbandes die Benennung eines Vertreters, so ist der Verband berechtigt, auf Kosten der Eigentümer einen Vertreter zu bestellen.

§ 3

Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Danzig.

Der Verband hat das Wohnungswesen zu fördern und ist die gesetzliche Standesvertretung zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des ihm angeschlossenen Hausbesitzes insbesondere auf wirtschaftlichem und steuerlichem Gebiet und dem des gesamten Wohnungswesens.

§ 4

An der Spitze des Verbandes steht der Verbandsvorsteher, welcher vom Senat auf die Dauer von 3 Jahren ernannt wird. Die Ernennung ist widerruflich.

Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes.

§ 5

Der Verband gliedert sich in Bezirke, die Bezirke gliedern sich in Blöcke. Durch die Satzung können die Blöcke weiter unterteilt werden. Die örtliche Abgrenzung der Bezirke und Blöcke erfolgt durch den Senat auf Vorschlag des Verbandsvorstehers.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 5. 1936.)

An der Spitze jedes Bezirks steht der Bezirksverwalter, an der Spitze jedes Blocks der Blockverwalter. Bezirksverwalter und Blockverwalter werden von dem Verbandsvorsteher auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung des Senats und kann durch ihn widerrufen werden.

§ 6

Der Verbandsvorsteher wird in seiner Amtsführung durch einen ständigen Beirat unterstützt, dessen Mitglieder die Bezirksverwalter mit beratender Stimme sind.

§ 7

Die Vertreterversammlung des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, den Bezirksverwaltern und den Blockverwaltern.

Die Vertreterversammlung wird von dem Verbandsvorsteher einberufen und geleitet. Sie soll von dem Verbandsvorsteher nach seinem Ermessen in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes gehört werden. Sie muß gehört werden vor der Feststellung des Haushaltsanschlages. Die Jahresrechnung ist ihr bekanntzugeben.

§ 8

Zur Deckung der Kosten des Verbandes werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge und des Maßstabes, nach dem die Beiträge zu bemessen sind, erfolgt bei Feststellung des Haushaltsplans durch den Verbandsvorsteher und bedarf der Genehmigung des Senats.

Die Beitreibung der Beiträge erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Die Staatsaufsicht über den Verband wird durch einen Staatsbeauftragten ausgeübt.

Dem Staatsbeauftragten ist auf Erfordern über alle Angelegenheiten des Verbandes Auskunft zu erteilen und ihm sind zu diesem Zwecke alle Schriftstücke und sonstigen Vorgänge zugänglich zu machen.

Der Staatsbeauftragte hat gegenüber allen Maßnahmen des Verbandsvorstehers, welche das Gemeinwohl oder das Interesse des Verbandes verletzen oder die Befugnisse des Verbandes überschreiten oder die Gesetze verletzen, ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Senat endgültig.

Der Staatsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes und seiner Gliederungen teilzunehmen und muß in ihnen gehört werden. Er ist zu allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes und seiner Gliederungen einzuladen.

§ 10

Der Verband gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des Senats bedarf und im Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Staatsanzeiger.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Senat kann die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 15. Mai 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Bekanntmachung

über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Europäischen Rundfunkvertrag. Vom 9. Mai 1936.

Auf Grund der Verordnung vom 2. März 1935 über den Europäischen Rundfunkvertrag (G. Bl. 1935 S. 433) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Freie Stadt Danzig dem erwähnten Vertrag beigetreten und daß die Ratifikationsurkunde am 21. Februar 1936 in Bern niedergelegt worden ist. Mit diesem Tage ist der Vertrag für die Freie Stadt Danzig in Kraft getreten.

Am 15. Januar 1934 war der Vertrag für folgende Länder in Kraft: Belgien, Dänemark, die Tschechoslowakei, Ägypten und die Vatikanstadt. Ferner ist er in Kraft getreten für:

Island am 8. März 1934,
Deutschland am 18. Mai 1934,
die Schweiz am 10. Juli 1934,
Spanien am 6. November 1934,
Österreich am 21. Dezember 1934,
Estland am 25. März 1935,
Großbritannien nebst Nordirland sowie Palästina ausgenommen Transjordanien am 28. November 1935.

Danzig, den 9. Mai 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

An der Spitze jedes Bezirks [illegible] An der Spitze jedes Blocks der Blockverwalter [illegible] auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Die Ernennung [illegible] Zustimmung des Senats und kann durch ihn widerrufen werden.

[illegible] Mitglieder die Bezirksverwalter [illegible]

Die Vertreterversammlung des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, den Bezirksverwaltern und den Blockverwaltern.

Die Vertreterversammlung wird von dem [illegible] und geleitet. Sie soll von dem Verbandsvorsteher nach seinem Ermessen in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes gehört werden. Sie muß gehört werden [illegible] Haushaltsvoranschlages. Die Jahresrechnung ist ihr bekanntzugeben.

Zur Deckung der Kosten des Verbandes werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge und des Maßstabes, nach dem [illegible] sind, erfolgt bei Feststellung des Haushaltsplans durch den Verbandsvorsteher und bedarf der Genehmigung des Senats.

Die Beitreibung der [illegible].

§ 9

Die Staatsaufsicht über den Verband wird durch einen Staatsbeauftragten ausgeübt.

Dem Staatsbeauftragten ist auf Erfordern über alle Angelegenheiten des Verbandes Auskunft zu erteilen und ihm sind zu diesem Zwecke alle Schriftstücke und sonstigen Vorgänge zugänglich zu machen.

Der Staatsbeauftragte hat gegenüber allen Maßnahmen des Verbandsvorstehers, welche das Gemeinwohl oder das Interesse des Verbandes verletzen oder die Befugnisse des Verbandes überschreiten oder die Gesetze verletzen, ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Senat endgültig.

Der Staatsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes und seiner Gliederungen teilzunehmen und muß in ihnen gehört werden. Er ist zu allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes und seiner Gliederungen einzuladen.

§ 10

Der Verband gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des Senats bedarf und im Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Staatsanzeiger.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Senat kann die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 15. Mai 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig